Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 - Juni 1801), angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec. 1800

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 199.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 16 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 25 Frimäre IX.

Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 — Juni 1801), angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec. 1800.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrath vom 8ten December 1800 und nach angehörtem Vortrag seiner staatswirthschaftlichen Commißion, hat das ihm von dem Vollziehungs-Rath zu Bestreitung der Bedürfnisse für das Jahr 1800, das ist für die Zeit vom 1. Juni 1800 bis zum 31. May 1801 vorgeschlagne in nachstehenden Artikeln bestehende Auflagensystem in seinem ganzen Inhalt angenommen, und hat demnach dann derselbe bis auf erfolgende gesetzliche Abänderung — verordnet:

Grundsteuer.

Art. 1. Es wird eine Grund- oder direkte Steuer auf alle Liegenschaften in Helvetien, sie mögen in Grundstücken oder in Gebäuden bestehen, gelegt werden.

2. Diese Steuer wird von dem Capitalwerth der Liegenschaften erhoben.

Bey Bestimmung dieses Capitalwerths werden die Kaufpreise der innert einer festzusetzenden Anzahl von Jahren geschehenen Käuffe, zur Hauptgrundlage genommen werden.

3. Die Grundsteuer ist für das Jahr 1800 zwey vom Tausend auf dem Capitalwerth der Liegenschaften ohne Abzug der Schulden; von Schulden aber, wofür Liegenschaften unterpfändlich verhaftet wären, soll der Gläubiger dem Schuldner bey Entrichtung des Zinses 2 vom 1000 von dem Capitalwerth seiner versicherten Schuld vergüten.

Stempel- und Visa-Gebühr.

4. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, alle Acten, Documente oder Zeugnisse aller Art, die vor Recht einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 vermeldten Gegenstände.

5. Das gemeine Stempelpapier soll in nachfolgenden Preisen verkauft werden:

Das einfache Octavblatt zu 3 Rappen.
Das einfache Folioblatt zu 1 Batzen.
Das grosse Doppelfolioblatt 3 Batzen.

Alle Stempelpflichtigen Acten, welche nicht in die Classe des §. 6 oder 7 gehören, sollen auf die einte oder andre der obbemeldten Sorten Stempelpapier geschrieben werden.

6. Alle Schuldverschreibungen, die keine Specialhypothek enthalten, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Verkaufspreis sich nach der zu verschreibenden Schuldsumme richtet. Auf dem Stempelpapier soll die Summe ausgedrückt stehen, für welche das Papier höchstens gültig ist.

Dieses Papier wird in folgenden Abstuffungen verfertigt und verkauft:

Von Fr.	20	bis	100 Fr.	-	1	Bz.		
Von --	100	—	200	--	-	2	—	
Von --	200	—	400	--	-	4	—	
Von --	400	—	600	--	-	6	—	Für das nemliche Blatt in Folio.
Von --	600	—	1000	--	1	-	—	
Von --	1000	—	1500	--	1	5	—	
Von --	1500	—	2500	--	2	5	—	
Von --	2500	—	4000	--	4	-	—	

Alle Schuldverschreibungen von mehr als 4000 Fr sollen mit einem Visa an Stempelsstatt versehen, und-

jeweilen 1 Batzen für 100 Fr. oder ihre Bruchsumme bezahlt werden.

7. Es soll für die Wechsel und alle Classen von Geldsanweisungen dieser Art, eignes Papier gestempelt und nach Verhältniß der Summe, für die es brauchbar ist und die auf dem Papier selbst ausgedruckt seyn muß, in folgenden Abstuffungen verkauft werden:

				Fr.	Bz.	Rpp.
Von Fr.	20	bis	250	-	-	4
--	250	—	400	-	-	8
--	500	—	1000	-	1	6
--	1000	—	2000	-	3	2
--	2000	—	4000	-	6	4
--	4000	—	6000	-	9	6
--	6000	—	10000	1	6	-
--	10000	—	15000	2	4	-
--	15000	—	20000	3	2	-
--	20000	—	25000	4	-	-

Wenn ein Wechsel oder Geldanweisung dieser Art für mehr als 25000 Fr. errichtet wird, so muß ein Visa an Stempelsstatt beygesezt und dafür jeweilen 1 Batzen 6 Rappen für jede tausend Franken und ihre Bruchsumme bezahlt werden.

8. Alle Schuldverschreibungen ohne Specialhypothek, deren Rückzahlungstermin auf 6 Monat oder noch kürzer gestellt ist, können ohne Nachtheil ihrer Gültigkeit gleich den Wechseln auf obbemeldtes Wechselpapier geschrieben werden.

9. Dem Stempel sind nicht unterworffen:

a) Alle Gegenstände von 20 Franken Werth und darunter.

b) Die Empfangscheine der Besoldungen waffentragender Militärpersonen jeden Grades.

c) Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichtete Acten, Correspondenzen oder Empfangscheine, so wie die Protokolle und Register, welche auf Kosten der Nation gehalten werden.

d) Die Wechsel von dem Ausland auf das Ausland gezogen, die helvetischen Bürgern durch die Hände gehen.

e) Die Rechnungs- Handels- und Hausbücher der Handelsleute und Partikularen, so wie die Originale aller ihrer Rechnungs- und Correspondenzscripturen. Die Register und Protokolle der Notarien und andrer Behörden, welche der vorige Artikel nicht innbegreift.

10. Es soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempelgebühr auf folgenden Fuß bezogen werden.

	Bz.	Rpp.
Von einem Tarrokspiel	1	5
Von jedem andern Kartenspiel	—	7 —
Für alle Journale, Zeitungen und Berichtblätter.		
Von einem Quartblatt	—	1 —
Von einem Folioblatt	—	2 —
Für alle Arten Publikationen, Anschlag- und Berichtzeddel, die nicht von einer Behörde im Namen des Staats ergehen, von jedem Stück	—	3 —

Visa.

11. Alle Obligationen, alle andern Zinstragenden Schuldverschreibungen und Geldausleihungen ohne Specialhypothek, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, so wie auch vor Eröffnung der zum Verkauf des im im §. 6 verordneten Werthstempelpapiers zu errichtenden Bureaux, ausgefertigt sind oder noch werden, müssen innert 40 Tagen an Stempelsstatt visirt seyn, und bezahlen für dieses Visa 1 Batzen von 100 Franken Capitals und ihrer Bruchsumme.

12. Die Eigenthümer solcher Titel können sie in jedem ihnen beliebigen Canton und Distrikt visieren lassen und zwar soll dieß in ihrer eigenen oder ihrer Procurirten Gegenwart so geschehen, daß der visirende Beamte den Inhalt des Schuldtitels nicht einsehen könne.

13. Die gedachten Eigenthümer, welche abwesend sind oder ihre Schuldtitel nicht beyhanden haben, können dem Gesetz dadurch Genüge leisten, daß sie die für ihren Titel schuldige Gebühr entweder selbst oder durch einen dritten gegen einen einstweiligen Empfangschein entrichtet, der sodann wieder gegen das eigentliche Visa ausgetauscht werden soll.

Handels- und Gewerbsabgabe.

14. Es soll eine Patentgebühr von allen Fabriken und Handelsunternehmungen in Helvetien, so wie von allen Gewerbszweigen, Künsten und Handthierungen, jedoch mit den unten benannten Ausnahmen bezogen werden.

15. Die Festsetzung dieser Patentgebühr geschieht nach Maßgabe der Capitalien, welche die Handelsleute und Fabrikanten in ihrem Gewerbsverkehr anzuwenden erachtet werden, so wie auch der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit des Berufs der Handwerksleute und

Profeßionisten, alles nach Inhalt der unten stehenden Tariffe.

16. Die Patenten sind für ein Jahr gültig, man wird ihrer aber auch gegen eine Erhöhung von einem Viertel der jährlichen Gebühr für 6 Monate ertheilen.

17. Von der Patentgebühr sind befreyt, jedoch nur für die Ausübung der folgenden angezeigten Beruffe:

a) Alle diejenigen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte oder den freyen Künsten und Wissenschaften widmen, wofern sie nicht namentlich im Tarif N. 3 begriffen sind.

b) Die Kämmer, Spinner und Weber von Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, welche bloß mit ihrer Familie diese Handarbeit treiben; die Unternehmer von Frachtfuhren und von Waaren-Transporten zu Wasser und zu Land.

c) Die Landbauer und Landwirthe, jedoch nur für den Verkauf von Erzeugnissen und Früchten, welche sie von eigenem oder selbst gebautem Lande erhalten, und für den Verkauf des durch sie auf demselben erzogenen Viehs.

d) Die Handlungsbedienten, Arbeiter, Taglöhner, und alle im Lohn stehende und für anderer Rechnung in den Häusern, Werkstätten und Kaufläden derjenigen, die sie anstellen, arbeitende Personen.

Tarif N. 1.

Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach der Gattung, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Gewerbs erachtet sind, in demselben anzuwenden, ein Capital von

Fr. 1000 nehmen ein Patent von 1 Fr.
(Was unter 1000 Fr. ist, zahlt nichts)

1000	à	2000	. . . . .	2 –
2000	à	3000	. . . . .	3 –
3000	à	4000	. . . . .	4 –
4000	à	6000	. . . . .	6 –
6000	à	10000	. . . . .	10 –
10000	à	15000	. . . . .	15 –
15000	à	20000	. . . . .	20 –
20000	à	30000	. . . . .	30 –
30000	à	50000	. . . . .	50 –
50000	à	70000	. . . . .	70 –
70000	à	100,000	. . . . .	100 –
100,000	à	150,000	. . . . .	150 –
150,000	à	200,000	. . . . .	200 –
200,000	à	300,000	. . . . .	300 –
300,000	à	400,000	. . . . .	400 Fr.
400,000	à	500,000	. . . . .	500 –

und so in fortschreitendem Verhältniß 1 vom 1000.

Tarif N. 2.

Die Künstler, Handwerker und Profeßionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten, der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs oder Gewerbs, so wie der Capitalsumme, welche sie darinn anzuwenden erachtet sind, angemessen seyn wird.

Diese Patenten sind von 10 verschiedenen Preisen, nemlich von Fr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16, und 20.

Tarif N. 3.

Die Bürger, welche eine der nach benannten Begangenschaften treiben, bezahlen ein Patent, dessen Preis dem Nutzen den sie aus ihrem Beruffe zu ziehen erachtet werden, angemessen seyn wird, nämlich:

a. Aerzte und Wundärzte lösen Patente von viererley Preisen, als:
Fr. 8, 12, 20 und 32.

b. Advokaten und Procuratoren von sechs verschiedenen Preisen, als:
Fr. 12, 16, 24, 36, 48 und 64.

c. Notarien von zweyerley Preisen:
à 5 und 10 Fr.

d. Waaren- und Wechsel-Mäkler:
à 20 Fr.

Getränksteuer.

18. Es wird von allem Wein, Most, Bier, Obstwein, geistigen Getränken oder gebrannten Wasseren, welche im Kleinen verkauft werden, sie mögen angekauft oder das eigene Gewächs oder eigene Fabrikation des Verkäufers seyn, eine Abgabe bezogen werden.

19. Jeder Getränkverkauf unter 25 Maas oder 50 Bouteillen auf einmal, wird als Kleinverkauf angesehen.

20. Als im Kleinen verkauft und der Steuer unterworffen, werden die Getränke angesehen, welche durch irgend eine Gesellschaft, Kämmerlin, Leist oder für andere dergleichen Zusammenkünften, von welcher Art sie seyn mögen, gekauft oder eingekellert und sodann wieder im Kleinen an die Mitglieder dieser Gesellschaften oder an andere ausgeschenkt werden.

21. Diese Steuer ist auf 5 vom Hundert von dem nach dem Kleinverkaufspreis berechneten Betrage dieser Getränke festgesezt.

22. Den Getränkverkäufern wird ein für ihren eigenen Hausgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum freygegeben.

23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, beziehn:

a. Ein Fünftel des Ertrags der Abgabe von Wein, Most, Bier, und Obstwein.

b. Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem männlichen Dienstboten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spatzier- und Reisefuhrwerken, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

	Fr.
25. Für den ersten männlichen Dienstboten.	4
— — zweyten — — — —	16
— — dritten und jeden folgenden imer.	32
26. Für jedes Reit- oder Cabrioletpferd.	4
27. Für eine Kutsche, Cabriolet oder Spazierwagen mit 2 Pferden.	8
Für gleiche mit 3 —	16
Für gleiche mit 4 —	32
28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden.	16
Für eine Bewilligung mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer anderen an seinem Lohn stehenden Person jagen zu dürfen.	24

29. Von der Luxusabgabe sind ausgenommen:

a. Die männlichen Dienstboten, welche einzig mit dem Feldbau oder mit Fabrikarbeiten beschäftigt sind.

b. Die im Art. 27 angezeigten leerstehenden Fuhrwerke.

c. Die Fuhrwerke, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbs-Artikeln gebraucht werden.

d. Die Jagd auf Gemse und reissende Thiere.

30. Den Municipalitäten soll die Hälfte des Ertrags dieser Abgabe zum Besten der Gemeinden bleiben.

Handänderungs-Gebühr.

31. Es soll eine Handänderungsgebühr auf allen Käufen und Täuschen von Liegenschaften, so wie auch allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen, unter denen im Art. 37 bezeichneten Ausnahmen bezogen werden.

32. Alle Käufe und Täusche von Liegenschaften, so wie alle vorgefallene Schenkungen und Erbschaften, sollen den Munizipalitäten angezeigt werden.

33. In den Distriktsgerichtschreibereyen müssen auf Kosten der betreffenden Partheyen alle Akten über die in bevorstehendem Art. benannten, Käufe, Täusche, Schenkungen und Erbschaften einprotokollirt werden.

34. Die Handänderungsgebühr ist bestimmt wie folgt:

Auf Käufen von Liegenschaften von der Kaufsumme.	2 o/o
Auf Täuschen von Liegenschaften, von dem Nachtauschgeld.	2 o/o
Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandschafts-Grade (Bruder oder Schwester).	1/2 o/o
Im 1 1/2 Grade (Oheim und Neffe).	1 o/o
Im 2ten Grad (Geschwisterkinder).	1 1/2 o/o
Im 2 1/2 Grad (Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkinder anderseits).	2 o/o
Im 3ten Grad (Kinder von Geschwisterkinder.	3 o/o
Im 3 1/2 (Kinder von Geschwisterkinder einer und Kindskinder von Geschwisterkinder anderseits).	4 o/o
Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwisterkinder).	5 o/o
Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen	6 o/o

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Beylagen zu seiner Deduktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anmerkungen begleitet hat, so finde ich mich um des Inhalts dieser leztern willen verpflichtet anzuzeigen, daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorfiel, noch gar keine Verwaltungskammer Rechnung abgelegt hatte, und daß seither diejenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre Hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, den 13. Dec. 1800.

Finßler.